

Radike & Partner Steuerberatung GmbH
 2100 Korneuburg, Bisambergerstr. 2/1/8
 t: 02262 / 72 940 - f: 02262 / 72 133
 www.radike.at

RADIKE & PARTNER
 STEUERBERATUNG GMBH



Abgabebetrag ab € 100.000: Freiheitsstrafe und Geldstrafe drohen

©istockphoto

Finanz

Aktion Scharf der Finanz

Ab 1.1.2011 soll ein Gesetzesentwurf in Kraft treten, der die Steuermoral der Österreicher heben und der Schwarzarbeit den Kampf ansagen soll.

Finanzstrafgesetz-Novelle 2010

Künftig soll zwischen vorsätzlicher Abgabenhinterziehung und Abgabebetrag unterschieden werden. Abgabebetrag läge dann bei € 100.000 übersteigender Abgabenhinterziehung unter Verwendung gefälschter oder verfälschter Urkunden, Daten oder sonstiger Scheinhandlungen vor. Nicht jedoch bei unrichtigen Abgabenerklärungen. Auch die Geltendmachung eines Vorsteuerabzuges, ohne dass eine

Lieferung oder sonstige Leistung zugrunde liegt, kann einen Abgabebetrag begründen, wenn damit eine Abgabenhinterziehung oder ungerechtfertigte Gutschrift von über € 100.000 erzielt wird.

Freiheits- und Geldstrafen geplant

Primär soll eine Freiheitsstrafe von maximal zehn Jahren verhängt werden. Daneben droht zusätzlich noch eine Geldstrafe bis € 2,5 Mio. Für Verbände (etwa Gesellschaften) kann sogar eine Geldstrafe bis zu € 10 Mio. verhängt werden.

Strafaufhebung in besonderen Fällen

Wenn bei abgabenrechtlichen Überprüf-

Hinterzogener Betrag	Freiheitsstrafe (zwingend)	Zusätzliche Geldstrafe (optional)	Verbände
über € 100.00 bis € 250.000	bis zu 3 Jahre	bis zu € 1 Mio.	bis zu € 2,5 Mio.
über € 250.000 bis € 500.000	6 Monate bis 5 Jahre	bis zu € 1,5 Mio.	bis zu € 5 Mio.
über € 500.000	1 bis 10 Jahre	bis zu € 2,5 Mio.	bis zu € 10 Mio.

Editorial



Mag. Thomas Radike

Nun liegt also am Tisch, was die Regierung geplant hat, um das Budget in den Griff zu bekommen. Was davon wirklich Gesetz wird, bleibt abzuwarten. Zunächst müssen diese Pläne einmal durch das Parlament und der Widerstand einzelner Interessengruppen kann noch so manche Abweichung bringen.

Dann gilt es, die beschlossenen Änderungen durchzurechnen und gegebenenfalls neue Optimierungspläne für den geplagten Steuerzahler zu entwickeln. In der nächsten Ausgabe unserer Info können wir Ihnen dann schon Genaues berichten.

Zunächst möchten wir Sie über die Krankenversicherungspflicht von Auslandspensionen und Änderungen in der Gruppenbesteuerung informieren. Zudem sorgte die Regierung mit Plänen für Aufsehen, die zum Ziel haben, die Steuermoral in Österreich drastisch zu verbessern und der Schwarzarbeit den Kampf anzusagen.

Für die bevorstehenden Feiertage wünschen wir Ihnen Ruhe und Erholung und viel Erfolg für 2011. Wir freuen uns auf gute Zusammenarbeit!

- ungsmaßnahmen Nachforderungen bis € 10.000 für einen Veranlagungszeitraum und insgesamt bis € 33.000 für den gesamten Prüfungszeitraum festgestellt werden, bei denen der Verdacht auf ein Finanzvergehen besteht, kann die Behörde von der Einleitung eines Strafverfahrens absehen. Voraussetzung dafür ist, dass die Abgabennachforderungen sowie ein Verkürzungszuschlag in Höhe von 10 % der verkürzten Abgaben innerhalb eines Monats entrichtet werden und ein Rechtsmittelverzicht abgegeben wird.

Änderungen bei der Selbstanzeige

Eine Selbstanzeige soll künftig nur mehr dann eine strafbefreiende Wirkung haben, wenn die von der Anzeige umfassten Beträge innerhalb eines Monats an die Abgabenbehörden entrichtet werden.

Betrugsbekämpfungsgesetz 2010

Davon wären vor allem Arbeitgeber, insbesondere Bauunternehmer, sowie Vermieter und Unternehmer mit Zahlungen an ausländische Empfänger betroffen. Es beinhaltet unter anderem:

- Bei illegalen Beschäftigungsverhältnissen (Schwarzarbeit) gilt der ausbezahlte Lohn als Nettoentgelt, von dem die Lohnabgaben hochzurechnen sind.
- Nach dem Vorbild der Sozialversicherung soll auch für die Lohnsteuer von Bauunternehmen eine Auftraggeberhaftung eingeführt werden. Diese entfällt, wenn der Auftraggeber 5 % des Werklohns an das Finanzamt des Auftragnehmers überweist oder das beauftragte Unternehmen auf der HFU-Gesamtliste geführt wird.
- Inanspruchnahme des Arbeitnehmers für Lohnabgaben, wenn er und der Arbeitgeber vorsätzlich zusammenwirken, um die Lohnsteuer nicht an das Finanzamt abzuführen.
- Meldepflicht für Zahlungen ins Ausland, die für denselben Empfänger € 100.000 pro Jahr übersteigen, für im Inland erbrachte Leistungen aus selbständiger Tätigkeit, Vermittlungsleistungen oder kaufmännisch/technischen Beratungsleistungen, die keinem Steuerabzug unterlagen.
- Die Festsetzungsverjährungsfrist für hinterzogene Abgaben soll von 7 auf 10 Jahre verlängert werden.

Sozialversicherung von Kommanditisten



Familienunternehmen als KG: Vorteile für Kommanditisten

Die Stellung des Kommanditisten bietet im Hinblick auf die Sozialversicherung einige Varianten und Vorteile.

Der Kommanditist kann in der Sozialversicherung sowohl dem ASVG (normales oder freies Dienstverhältnis) als auch dem GSVG als neuer Selbständiger unterliegen. Entscheidend ist die Mitarbeit im Unternehmen und die Ausgestaltung des Dienst- bzw. Gesellschaftsvertrages. Der Kommanditist unterliegt immer der Einkommensteuer – die Vorteile des 13. und 14. Gehalts sind nie anwendbar.

1. Kapitalistische Beteiligung – keine Pflichtversicherung

Wenn ein Kommanditist nur beteiligt ist, aber nicht mitarbeitet und auch kein Mitspracherecht hat, unterliegt er keiner Pflichtversicherung.

2. Neuer Selbständiger nach GSVG

Eine Pflichtversicherung nach dem GSVG wird vorliegen, wenn der Kommanditist nach dem Gesellschaftsvertrag Geschäftsführungsbefugnisse ausübt, Dienstleistungen in die Gesellschaft einbringt oder ein Unternehmerrisiko trägt, das über die Hafteinlage hinausgeht. Etwa dann, wenn eine Nachschusspflicht festgelegt wurde oder Verluste abgedeckt werden müssen. Eine Beitragspflicht in der Sozialversicherung tritt nur dann ein, wenn die Versicherungsgrenze überschritten wird.

Keine Versicherungspflicht besteht auch

für jene Kommanditisten, die bereits vor dem 1. Juli 1998 Kommanditist waren.

3. Normales Dienstverhältnis

Ein Dienstverhältnis nach dem ASVG ist gegeben, wenn der Kommanditist kein Unternehmerrisiko trägt (das über seine Vermögenseinlage hinausgeht), keine Geschäftsführungsbefugnisse innehat und persönlich weisungsgebunden ist. Der Vorteil des normalen Dienstverhältnisses liegt darin, dass bereits mit einem knapp über der Geringfügigkeitsgrenze liegenden Entgelt ein günstiger Versicherungsschutz in der Kranken- und Pensionsversicherung erreicht wird.

4. Freies Dienstverhältnis

Ein freies Dienstverhältnis nach dem ASVG wird dann vorliegen, wenn der Kommanditist im Unterschied zu einem normalen Dienstverhältnis nicht in die betriebliche Organisation eingegliedert ist – insbesondere wenn keine Bindung an Arbeitsort und Arbeitszeit vorliegt. Seit 1.1.2010 unterliegt das freie Dienstverhältnis den Lohnnebenkosten (im Unterschied zum normalen Dienstverhältnis eines Kommanditisten), sodass das freie Dienstverhältnis an Attraktivität eingebüßt hat.

Der Vorteil des freien Dienstverhältnisses, dass wesentliche arbeitsrechtliche Regelungen nicht anwendbar sind (Entgeltfortzahlung im Krankenstand, Urlaubsanspruch), ist gerade im Familienkreis oft nicht entscheidend.

Vor- und Nachteile einer Ärzte-GmbH



© istockphoto

Ärzte können nun ihre Leistungen auch in Form einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) anbieten.

Auf den ersten Blick klingt die Ärzte-GmbH natürlich verlockend, da der Gewinn in der GmbH „nur“ mit 25 % Körperschaftsteuer belastet wird. In diesem ersten Schritt steht der Gewinn aber erst der GmbH zur Verfügung. Bei einer weiteren Ausschüttung des verbliebenen Gewinnes von 75 % an die Gesellschafter fallen weitere 25 % Kapitalertragsteuer an, was in Summe zu einer Steuergesamtbelastung von 43,75 % führt. Zudem müssen die Leistungen als Arzt für die GmbH entlohnt werden. Die steuerliche Begünstigung des 13 %igen Gewinnfreibetrages, die manche Investitionen sehr lukrativ macht, steht Ärzten nur als Einzelunternehmer oder in der bisherigen Gruppenpraxis zur Verfügung. In der GmbH muss auf diese Steuererleichterung verzichtet werden.

Fundierte Planungsrechnung entscheidet

Steuerlich hängt die Frage, ob die Rechtsform der GmbH günstiger ist, neben dem Gewinn vor allem von den geplanten Investitionen, den bestehenden Verbindlichkeiten – insbesondere gegenüber Kreditinstituten –, der Höhe der Geschäftsführervergütung und der Gewinn-Entnahmequote ab. Die Basis für eine solche Entscheidung kann nur eine fundierte Planungsrechnung bilden, die wir gemeinsam mit Ihnen für die nächsten Jahre erstellen.

Dachbodenausbau im Steuerrecht



© istockphoto

Ohne Anwendung des Denkmalschutzgesetzes oder ohne Förderungszusage für das gesamte Wohnhaus ist der Dachbodenausbau für den Vermieter steuerlich nicht begünstigt.

Nur in seltenen Fällen wird ein Vermieter vom Denkmalamt die für den Fiskus notwendige Bescheinigung erhalten, dass es sich beim Dachbodenausbau um eine Maßnahme des Denkmalschutzes handelt. Der Vermieter muss daher im Regelfall seine Ausbaukosten für das Dachgeschoss über die Restnutzungsdauer für das gesamte Haus verteilen.

Instandsetzungskosten über 10 Jahre steuerlich absetzbar

Im besten Fall kann für einen Teil der Kosten eine Instandsetzung argumentiert werden, wenn ohnehin reparaturbedürftige Teile des Hauses (etwa Dach, Stiegenhaus), die auch ohne Dachbodenausbau angefallen wären, im Zuge des Dachbodenausbaus ebenfalls saniert werden. Die Kosten für diese reparaturbedürftigen Teile sind dann als Instandsetzungskosten über 10 Jahre steuerlich absetzbar. Jedoch wird auch diese 10-Jahres-Verteilung vom Fiskus im Falle einer Betriebsprüfung kritisch hinterfragt.

Daher sollte sich der umsichtige Vermieter bereits vorab mit Beweismitteln (etwa Fotos, Gutachten, Kostenvoranschlägen etc.) bewappnen, die belegen, dass die im Zuge des Dachbodenausbaus mitsanierten Flächen unabhängig vom Dachgeschossausbau sanierungsbedürftig waren.

Pendlerpauschale bei Teilzeitbeschäftigung

Das Pendlerpauschale ist laut einer Entscheidung des Unabhängigen Finanzsenates auch bei einer Teilzeitbeschäftigung zuzusprechen, allerdings nur im anteiligen Ausmaß.

Bei einer 1-Tage-Woche wird im Lohnzahlungszeitraum daher – bezogen auf die Arbeitstage – ebenfalls überwiegend gependelt, wenn im Monat wenigstens an ca. 3 Tagen der Arbeitsweg zurückgelegt wird. Besteht eine Teilzeitbeschäftigung mit 20 Stunden pro Woche jedoch derart, dass der Arbeitnehmer seiner Tätigkeit an 5 Tagen á 4 Stunden nachkommt, muss weiterhin an mindestens 11 Tagen pro Monat (also wie bei einer Vollbeschäftigung) gependelt werden.

Da gegen die Entscheidung jedoch Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof eingelegt wurde, ist Arbeitgebern zu empfehlen, von der Berücksichtigung eines aliquoten Pendlerpauschales bei ihren Teilzeitbeschäftigten vorerst noch abzusehen und die endgültige VwGH-Entscheidung abzuwarten.

Gruppenbesteuerung

Die Einrichtung einer Beteiligungsgemeinschaft als Gruppenmitglieder oder die Beteiligung von Beteiligungsgemeinschaft-Mitgliedern an anderen Gruppen ist ab 1.7.2010 nicht mehr möglich. Beteiligungsgemeinschaften als Gruppenträger sind weiterhin zulässig.

Die Strukturbereinigung bestehender Gruppenmitglieder-Beteiligungsgemeinschaften hat bis zum 31.12.2020 zu erfolgen. Bis dahin muss die Gruppenmitglieder-Beteiligungsgemeinschafts-Struktur unverändert bleiben. Bei Verletzung der „Einfrier“-Voraussetzungen, spätestens jedoch am 1.1.2021, wird die Gruppenmitglieder-Beteiligungsgemeinschaft aufgelöst. Beteiligungsgemeinschafts-Mitglieder, die gleichzeitig einer anderen Gruppe angehören, scheiden spätestens am 1.1.2021 aus der Beteiligungsgemeinschaft aus.

Neues Insolvenzverfahren

Um die Sanierung von wirtschaftlich gefährdeten Unternehmen zu erleichtern, wurde das bisherige Konkurs- und Ausgleichsverfahren mit 1.7.2010 durch ein neues einheitliches Insolvenzrecht abgelöst.

Da im Rahmen von Sanierungen das dafür vorgesehene Ausgleichsverfahren praktisch kaum genutzt wurde, soll das neue Insolvenzrecht eine rechtzeitige Sanierung ermöglichen. Das bisherige Ausgleichsverfahren wurde daher mit Ende Juni außer Kraft gesetzt und durch das neue Insolvenzrecht ersetzt. Das bisher geltende Konkursverfahren bleibt weiterhin erhalten.

Sanierungs- oder Konkursverfahren?

Es gibt im Rahmen des Insolvenzrechts entweder das neue Sanierungsverfahren bei rechtzeitiger Vorlage eines Sanierungsplanes oder das bisherige Konkursverfahren. Das Sanierungsverfahren bietet neben der Entscheidung, ob es in Eigenverwaltung oder Fremdverwaltung geführt wird, einige wesentliche Verbesserungen:

- Für die Annahme eines Sanierungsplanes ist nur mehr die einfache Mehrheit (Kopfmehrheit und Summenmehrheit) erforderlich. Bisher wurden viele Sanierungen in Folge der notwendigen 3/4 Summenmehrheit und der ablehnenden Haltung der Sozialversicherungsträger blockiert.
- Nach vollständiger Erfüllung des Sanierungsplanes kann der Schuldner eine Löschung aus der Insolvenzdatei und dem Firmenbuch beantragen.
- Verlängerung der Frist zur Verhinderung des Abzugs von Objekten

(Aussonderungs- und Absonderungsberechtigte), die für die Fortführung des Unternehmens notwendig sind, von bisher 90 Tagen auf 6 Monate.

Sanierungsverfahren mit Eigenverwaltung

In diesem Fall beträgt die Mindestquote 30 % binnen 2 Jahren. Dem Schuldner steht die Eigenverwaltung zu. Die Eigenverwaltung durch den Schuldner soll die Attraktivität des neuen Verfahrens erhöhen. Durch ein Einspruchsrecht (auch bei gewöhnlichen Geschäften) des Sanierungsverwalters und der Quote von 30 % wird sich erst zeigen, ob das Sanierungsverfahren mit Eigenverwaltung auch attraktiv genug ist.

Sanierungsverfahren mit Fremdverwaltung

Hier beträgt die Mindestquote 20 % binnen 2 Jahren. Für natürliche Personen, die kein Unternehmen betreiben, gibt es ebenfalls eine Mindestquote von 20 %, allerdings mit einer Frist von 2 bis 5 Jahren. Die Verwaltung erfolgt durch den Insolvenzverwalter mit Verfügungsunfähigkeit des Schuldners. Das Sanierungsverfahren mit Fremdverwaltung entspricht dem bisher bekannten und beliebten Zwangsausgleich.

Konkursverfahren

Wenn die Sanierung scheitert, weil etwa der Sanierungsplan von den Gläubigern oder vom Gericht nicht angenommen wurde, wird von Amts wegen das Konkursverfahren eröffnet. Das Konkursverfahren ist dann wie bisher ein reines Liquidationsverfahren.

Auslandspensionen

Mit 1.5.2010 werden von Beziehern einer österreichischen und einer Auslandspension auch von den Auslandspensionen Krankenversicherungsbeiträge eingehoben. Die Vorschreibung der Krankenversicherungsbeiträge erfolgt ab September 2010 rückwirkend mit 1.5.2010.

Betroffen von der EU-weiten Neuregelung sind Bezieher einer österreichischen Pension, die in Österreich krankenversichert sind und daneben eine Pension aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union beziehen. Bisher waren österreichische Bezieher von Auslandspensionen von diesen Krankenversicherungsbeiträgen befreit, da die Versicherungsbeiträge nur von der staatlichen österreichischen Pension abgezogen wurden.

Ausländische Pensionen

Mit 1.5.2010 gilt nun eine Krankenversicherungspflicht für ausländische Pensionen aus den EU-Mitgliedstaaten. Für ausländische Pensionen aus der Schweiz oder den EWR-Staaten gilt diese Regelung noch nicht. Es laufen allerdings bereits Verhandlungen, auch die Pensionen aus diesen Staaten der Krankenversicherungspflicht in Österreich zu unterwerfen. Krankenversicherungspflichtig sind nur staatliche Pensionen aus anderen EU-Mitgliedstaaten. Von der Regelung nicht betroffen sind somit Pensionen aus Firmen, Pensionskassen oder privaten Vorsorgesystemen.

Geringe Auslandspensionen

Die Höhe des Krankenversicherungsbeitrages für die Auslandspensionen beträgt wie auch bei der österreichischen Pension 5,1 %, wobei es aber keine Freigrenze gibt. Selbst für nur geringe Auslandspensionen ist daher ein Krankenversicherungsbeitrag zu leisten. Wechselkursschwankungen werden einmal jährlich berücksichtigt. Die zusätzlichen Krankenversicherungsbeiträge führen zu keiner Änderung des Leistungsanspruches in der österreichischen Krankenversicherung. Wenn die Beiträge die Höchstbeitragsgrundlage überschreiten, kann ein Antrag auf Rückerstattung gestellt werden.

